

Änderung Förderrichtlinie Verfügungsfonds:

Anlass:

Im Rahmen der Umsetzung des Programms "Stadtteile mit besonderem Entwicklungsbedarf" (Soziale Stadt) besteht nach der Verwaltungsvorschrift VwV-StBauE vom 16.04.2002 Abschnitt F, Nr. I.3, die Möglichkeit, einen sogenannten Verfügungsfonds in einer Höhe bis zu 25.000 EUR pro Jahr und Gebiet bereitzustellen.

Mit VwV-StBauE vom 21.07.2008 und folgend vom 20.08.2009 erfolgten folgende Änderungen/Anpassungen:

- Ab 01.01.2009 steht ein Verfügungsfonds i.H.v. 20.000 EUR (bisher 25.000 EUR) pro Jahr im Gebiet zur Verfügung.
- Ab dem 01.01.2012 sind mind. 50 % der Mittel des Verfügungsfonds aus Geldern privater Dritter bereitzustellen. Die Förderung im Rahmen der Sozialen Stadt bleibt auf max. 20.000 EUR pro Jahr und Gebiet begrenzt.
- Ab dem 01.01.2009 sind mind. die Mittel des Bundes (1/3 der bereitgestellten Fördermittel) für die Förderung investiver Maßnahmen einzusetzen.

Die Änderungen fanden bereits in der Anpassung der Verfügungsfondsrichtlinien vom 08.12.2008 Berücksichtigung. Im Zuge der Umsetzung der VwV-StBauE erfolgte nun durch die Bewilligungsstelle Sächsische Aufbaubank (SAB) folgende weitere Festsetzung:

- Die Mittel des Verfügungsfonds sind vollständig für investive Maßnahmen einzusetzen.

Die Verwendung des Verfügungsfonds ist damit erheblich eingeschränkt. Die Stadt Leipzig und der Quartiersrat sowie die Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Quartiersmanager sind bemüht, zur vorherigen, praktikableren Lösung zurückzukehren. Dies ist jedoch erst mit Vorlage einer neuen VwV-StBauE, frühestens im Jahr 2011, möglich. Im Jahr 2010 konnten aufgrund oben stehender neuer Regelungen erst Mittel in Höhe von 9.026,00 EUR in Projekte gebunden werden. Die weiteren, noch nicht gebundene können nur in investive Maßnahmen fließen. Derzeitig beläuft sich die Maximalförderung pro Projekt auf 2.000 EUR. Da investive Maßnahmen oft ein größeres Finanz- und Fördervolumen umfassen, wird vorgeschlagen, die Förderhöchstgrenze von 2.000 EUR pro Projekt bis 31.12.2010 auf 5.000 EUR anzuheben (voraussichtl. Inkrafttreten einer neuen VwV-StBauE).

Um eine weitere Bewirtschaftung des Verfügungsfonds zu ermöglichen und eine Förderfähigkeit der Projekte im Rahmen der Sozialen Stadt nicht zu gefährden, ist deshalb folgende Anpassung der Verfügungsfondsrichtlinien in folgenden Punkten erforderlich:

Höhe des Verfügungsfonds:

Entsprechend VwV-StBauE steht ein Verfügungsfonds i.H.v. 20.000 EUR pro Jahr im Gebiet zur Verfügung. Ab dem 01.01.2012 sind mind. 50 % der Mittel des Verfügungsfonds aus Geldern privater Dritter bereitzustellen. Die Förderung im Rahmen der Sozialen Stadt bleibt auf max. 20.000 EUR pro Jahr und Gebiet begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht.

3. Verwendungszweck

Der Verfügungsfonds wird ausschließlich für Projekte im Programmgebiet Soziale Stadt Leipzig-Grünau mit nachweisbarem Nutzen für das Programmgebiet Grünau eingesetzt. Die Mittel sind vollständig für investive Zwecke einzusetzen. Unter investiven Maßnahmen werden längerfristig im Stadtteil verbleibende Werte, bauliche Maßnahmen wie z.B. Spielgeräte für Kitas, Schulen und Jugendtreffs etc., Freiraumausstattungen, Maßnahmen an Gebäuden etc. verstanden. Es sollte darauf geachtet werden, dass diese bleibenden Werte einen Mehrwert im Stadtteil erzeugen und keine Maßnahmen gefördert werden, die eindeutig den Pflichtaufgaben der Stadt Leipzig und ihren Ämtern zuzurechnen sind.

Förderfähig sind:

- ausschließlich investive sowie investitionsvorbereitende und begleitende Kosten (Planung, Öffentlichkeitsarbeit etc.) entsprechend der unter Pkt. Verwendungszweck dargestellten Aufzählung.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind insbesondere:

- anderweitig förderfähige Maßnahmen und Projekte, es sei denn, sie wären sonst nicht kurzfristig umsetzungsfähig (Doppelförderungen)
- Förderungen des laufenden Geschäftsbetriebes
- Institutionelle Förderungen
- Personalkosten
- Alle nicht investiven Maßnahmen

7. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

- Die Projektförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Der Zuschuss darf bis zum 31.12.2010 einen Betrag von 5.000 EUR pro Projekt nicht übersteigen. Ab dem 01.01.2011 ist die Förderung von Einzelprojekten wieder auf 2.000 EUR pro Projekt begrenzt. In Einzelfällen kann der QR dann in Abstimmung mit dem QM Grünau über eine Förderung von Maßnahmen mit einem höheren Finanzbedarf entscheiden.
- Der Antragsteller hat selbst einen angemessenen Umfang an Eigenmitteln oder –leistungen zur Umsetzung der Maßnahme einzusetzen und nachzuweisen.

Alle Weiteren Punkte der Verfügungsfondsrichtlinie vom 23.04.2007 bleiben unberührt.